

# STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 10/2026 vom 03.07.2026

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle

Seite 1 von 4



---

### Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf

# Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen im Vertretungsfalle

Zwischen der  
Stadt Stollberg/Erzgeb.  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Marcel Schmidt,  
Hauptmarkt 1 in 09366 Stollberg/Erzgeb.

und der  
Stadt Zwönitz  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Triebert,  
Markt 6 in 08297 Zwönitz

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbart:

## § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Zwönitz und die Stadt Stollberg/Erzgeb. stellen sich im Vertretungsfalle gegenseitig zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

## § 2 Durchführung

(1) Die Beteiligten setzen zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für den jeweils eigenen Standesamtsbezirk bereits als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellen dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1, insbesondere für die Bestellung zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung geeignet sind.

(2) Die Verwaltungen der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(3) Die Beteiligten zeigen sich den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend gegenseitig an. Die jeweils andere Beteiligte wird wiederum unverzüglich die Vertretung bestätigen, oder – wenn dies aus zwingenden Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist – ablehnen.

(4) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die Beteiligten benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk des jeweils



### Impressum:

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf

anderen Beteiligten zu Standesbeamten bestellt. Der gegenseitige Zugriff auf die notwendigen EDV-Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen wird für diese Beschäftigten sichergestellt.

### § 3 Kostenerstattung

(1) Die entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die beauftragende Beteiligte erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 (ehemals gehobener Dienst). Diese beträgt derzeit 59,49 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020.

(3) Die Abrechnung erfolgt innerhalb von einem Monat nach dem Ende des Kalenderjahres bzw. der vereinbarten Geltungsdauer durch die jeweils beauftragte Beteiligte. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen. Eine gegenseitige Aufrechnung ist ausgeschlossen.

### § 4 Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird vorübergehend bis zum 31.12.2027 geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzhkeiten neu zu verhandeln.

### § 5 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.



**Impressum:**

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf

§ 6

**Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, aber frühestens zum 01.07.2026, in Kraft.

Stollberg/Erzgeb., 25.06.2026

Zwönitz, 01.07.2026

gez.  
Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister  
Stadt Stollberg/Erzgeb.

gez.  
Wolfgang Triebert  
Bürgermeister  
Stadt Zwönitz



**Impressum:**

Herausgeber:

Kontakt:

E-Mail: Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb. • Hauptmarkt 1 • 09366 Stollberg/Erzgeb.

Tel.: 037296 94 0 • Fax: 037296 2437

info@stollberg-erzgebirge.de

Oberbürgermeister Marcel Schmidt

Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb.

nach Bedarf